

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Der Vertrag zwischen Bystronic Austria GmbH („Bystronic“) und dem Kunden von Bystronic („Besteller“) ist mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Bystronic über die Annahme der Bestellung vom Kunden, abgeschlossen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) sind verbindlich, wenn sie im Angebot als anwendbar erklärt werden.
- 1.3. Anderslautende AGB des Bestellers sind ungültig, es sei denn, diese werden von Bystronic ausdrücklich schriftlich bestätigt.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von Bystronic sind in der Auftragsbestätigung einschließlich allfälliger Beilagen zu dieser abschließend aufgeführt.

3. Pläne und technische Unterlagen, Urheberrecht

- 3.1. Prospekte und Kataloge sind ohne anderweitige Vereinbarung nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur insoweit verbindlich, als sie ausdrücklich von Bystronic zugesichert sind.
- 3.2. Sämtliche technischen Unterlagen (z.B. Pläne, Layouts) bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dgl. geistiges Eigentum von Bystronic oder des jeweiligen Urhebers und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb und dgl.
- 3.3. Bystronic behält sich alle Rechte an den ausgehändigten Plänen und technischen Unterlagen vor. Dem Besteller überlassene Unterlagen bleiben Eigentum des Urhebers. Diese dürfen außerhalb des Zwecks, zu denen sie dem Besteller übergeben worden sind, ohne schriftliche Zustimmung von Bystronic weder vervielfältigt, in irgendeiner Weise verwertet noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen von Bystronic zurückzustellen.

4. Vorschriften und Schutzvorrichtungen

- 4.1. Der Besteller hat Bystronic spätestens mit der Bestellung auf Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
- 4.2. Mangels anderweitiger Vereinbarung entsprechen die Lieferungen und Leistungen den Vorschriften und Normen am Sitz des Bestellers, auf welche dieser Bystronic gemäß Ziffer 4.1 hingewiesen hat. Zusätzliche oder andere Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.

4.3. Der Besteller wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass aus Gründen der Sicherheit und Qualitätssicherung jegliche Änderungen und Montage- und Demontagearbeiten an Komponenten sowie jegliche Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den von Bystronic gelieferten Maschinen und Systemen entweder durch Personal von Bystronic (einschließlich Personal verbundener Unternehmen) oder durch ausdrücklich von Bystronic autorisierte Drittparteien ausgeführt werden müssen. Für durch Dritte und nicht von Bystronic ausgeführte Änderungen und Montage- und Demontagearbeiten leistet Bystronic weder Gewähr noch Garantie und trifft Bystronic dafür keine Verantwortung und Haftung aus welchem Rechtsgrund auch immer.

5. Preise

- 5.1.** Alle Preise verstehen sich netto ab Herstellerwerk von Bystronic, ohne Verpackung, in Euro, zuzüglich gegebenenfalls zu berechnender Mehrwertsteuer. Sämtliche Nebenkosten (z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundung) sind, sofern nicht ausdrücklich im Vertrag schriftlich angeboten, im Preis nicht enthalten und gehen zu Lasten des Bestellers.
- 5.2.** Der Besteller hat alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden oder sie gegen entsprechenden Nachweis Bystronic zurückzuerstatten, falls diese hierfür leistungspflichtig geworden ist.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1.** Nach Abschluss des Vertrages stellt Bystronic dem Besteller eine Rechnung über den ganzen Kaufpreis der Lieferungen und Leistungen aus, welche mangels anderweitiger Vereinbarung in folgenden Raten und Fristen zu bezahlen ist:
- 40 % Anzahlung fällig bei Auftragsbestätigung, zahlbar bei Rechnungseingang innerhalb 5 Werktagen ab Rechnungsdatum
 - 50 % bei Anzeige der Lieferbereitschaft, zahlbar bei Rechnungseingang – vor Auslieferung
 - 10 % bei Übergabe und Unterschrift des Übergabeprotokolls, bevor die Maschine kommerziell in Betrieb genommen wird, zahlbar bei Rechnungseingang innerhalb von 5 Werktagen
- Alle Letter of Credits oder Bankgarantien, welche in Verbindung mit den Zahlungen des Kaufpreises stehen, müssen innerhalb 10 Tagen an Bystronic entsprechend Artikel 1.1 übermittelt sein. Etwaige Kosten und Gebühren dieser Letter of Credits oder Bankgarantien gehen zu Lasten des Bestellers.
- 6.2.** Für Ersatzteile, Serviceeinsätze sowie übrige Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit der Lieferung einer Maschine erfolgen, beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage ab Rechnungsdatum.
- 6.3.** Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend den vereinbarten Zahlungsbedingungen am Sitz von Bystronic ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.
- 6.4.** Wenn die Anzahlung nicht vertragsgemäß geleistet wird oder der Besteller die in Ziffer 6.1 genannten Zahlungsbedingungen nicht einhält, ist Bystronic berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.
- 6.5.** Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungsfristen nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Zins zu entrichten, der sich nach den am Domizil von Bystronic üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe von (derzeit) 9,2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1.** Der Kaufgegenstand bzw. die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Rechnungsbeträge zzgl. Zinsen und Kosten durch den Besteller in unserem alleinigen Eigentum („Vorbehaltsware“).
- 7.2.** Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist eine Veräußerung, Vermietung oder sonstige Überlassung der Vorbehaltsware nur mit schriftlicher Zustimmung von Bystronic zulässig und tritt für diesen Fall der Besteller als Vorbehaltskäufer hiermit die aus einer allfälligen Weiterveräußerung entstehenden, auch künftigen Kaufpreisforderungen gegen Dritte zahlungshalber an Bystronic ab.
- 7.3.** Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Vorbehaltsware ist unzulässig. Zugriffe Dritter (z.B. Pfändung) hat der Besteller gegenüber Bystronic unverzüglich anzuzeigen.
- 7.4.** Kommt der Besteller mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, oder ist ein Insolvenzantrag gestellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist Bystronic berechtigt, die Herausgabe sämtlicher noch unter Eigentumsvorbehalt stehender Waren zu verlangen und die Ware auch ohne Zustimmung des Bestellers abzuholen.
- 7.5.** Der Besteller hat Bystronic von der Eröffnung der Insolvenz über sein Vermögen oder bei Pfändung durch Dritte oder bei sonstigem Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, unverzüglich auf das Eigentumsrecht von Bystronic hinzuweisen und das Eigentum von Bystronic auf eigene Kosten geltend zu machen sowie Bystronic im Hinblick auf alle Kosten für die Aufrechterhaltung und Verteidigung des Eigentums schad- und klaglos zu halten.
- 7.6.** Der Besteller ist verpflichtet, bei Maßnahmen, die zum Schutz des Eigentums von Bystronic erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er Bystronic mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Bestellers die Eintragung oder Vormerkungen des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen gemäß den betreffenden Landesgesetzen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.
- 7.7.** Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts instand zu halten und zu Gunsten von Bystronic gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken in Höhe des Kaufpreises wertgesichert versichern zu lassen. Er wird ferner alle Maßnahmen treffen, damit der Eigentumsanspruch von Bystronic weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

8. Lieferung und Lieferfrist

- 8.1.** Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung FCA Herstellerwerk - Incoterms 2020.
- 8.2.** Die – sofern nicht anderwärtig vereinbart – in der Auftragsbestätigung vereinbarte Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, der Besteller sämtliche behördlichen Formalitäten (wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen) eingeholt hat, die Anzahlung von 40 % gemäß Ziffer 6.1 geleistet und die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind.
- 8.3.** Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten durch den Besteller voraus.
- 8.4.** Die Lieferfrist verlängert sich zumindest um den Zeitraum der verursachten Verzögerung:
 - 8.4.1.** wenn Bystronic die Angaben, die für die Erfüllung des Vertrages benötigt werden, nicht rechtzeitig erhält, oder wenn sie der Besteller nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - 8.4.2.** wenn Hindernisse auftreten, die Bystronic trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Besteller oder bei einem Dritten entstehen, wie z.B. Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder

fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Maßnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse (Ereignisse höherer Gewalt), oder

8.4.3. wenn der Besteller oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug sind, insbesondere wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält und Bystronic dennoch an der Vertragserfüllung festhält.

8.5. Bei verspäteter Lieferung – unabhängig davon, ob ein Liefertermin oder eine Lieferfrist vereinbart wurde – ist der Besteller verpflichtet, Bystronic schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird diese Nachfrist aus Gründen, die Bystronic zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Besteller berechtigt, die Annahme des verspäteten Teils der Lieferung zu verweigern. Ist ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

8.6. Wegen Verspätung der Lieferungen und Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in dieser Ziffer ausdrücklich genannten. Diese Einschränkung gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Bystronic, jedoch gilt sie auch für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

9. Übergang von Nutzen und Gefahr

9.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit der Übergabe der Lieferungen und Leistungen an den Frachtführer oder eine andere vom Besteller benannte Person auf den Besteller über.

9.2. Wird der Versand auf Begehren des Bestellers oder aus sonstigen Gründen, die Bystronic nicht zu vertreten hat, verzögert, gilt die Lieferung mit Bereitstellung der Ware als erfolgt und die Gefahr geht im ursprünglich für die Liefergegenstände vorgesehenen Zeitpunkt gemäß Ziffer 9.1 auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Liefergegenstände auf Rechnung und Gefahr des Bestellers gelagert und versichert.

10. Versand, Transport und Versicherung

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Liefergegenstände oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller.

11. Montage

11.1. Gehört die Montage zum Leistungsumfang, so stellt Bystronic die erforderlichen Monteure zu den im Zeitpunkt der Arbeitsausführung gültigen Ansätzen aufgrund einer rechtzeitig zu treffenden separaten Vereinbarung über die Montage zur Verfügung.

11.2. Berechnet werden die Arbeits-, Reise- und Wartezeit, die Auslagen der Hin- und Rückreise, Verpflegung und Unterkunft sowie die Transportkosten für das Werkzeug.

11.3. Der Besteller stellt die zur Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Hilfskräfte unentgeltlich zur Verfügung.

12. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 12.1.** Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen im Zuge der in der Auftragsbestätigung beschriebenen Abnahme zu prüfen und Bystronic eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt und angenommen und ist die Gewährleistung aufgrund der Nicht-Einhaltung der Rückpflicht ausgeschlossen.
- 12.2.** Bystronic hat die ihr gemäß Ziffer 12.1 mitgeteilten Mängel so ehest möglich zu beheben und der Besteller hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren des Bestellers oder von Bystronic eine Abnahmeprüfung gemäß Ziffer 12.3 statt.
- 12.3.** Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen (vorbehältlich der Ziffer 12.2) einer besonderen Vereinbarung. Vorbehältlich anderweitiger Abrede gilt Folgendes:
- 12.3.1.** Bystronic hat den Besteller so rechtzeitig von der Durchführung der Abnahmeprüfung zu verständigen, dass dieser oder sein Vertreter daran teilnehmen kann.
 - 12.3.2.** Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das im Beisein vom Besteller und von Bystronic oder von ihren Vertretern zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder dass sie nur unter Vorbehalt erfolgte oder dass der Besteller die Abnahme verweigert. In den beiden letzteren Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen.
 - 12.3.3.** Wegen handelsüblicher oder technisch nicht vermeidbarer oder geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen oder Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Besteller die Abnahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind von Bystronic unverzüglich zu beheben.
 - 12.3.4.** Bei erheblicher Abweichung vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Besteller Bystronic Gelegenheit zu geben, diese binnen einer zwischen beiden Parteien vereinbarten Nachfrist zu beheben. Alsdann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt.
 - 12.3.5.** Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, kann der Besteller eine entsprechende Preisminderung verlangen. Sind jedoch die bei dieser Prüfung zu Tage tretenden Mängel oder Abweichungen derart schwerwiegend, dass sie nicht binnen angemessener Frist behoben werden können und die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern, oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Bystronic kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 12.4.** Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,
- 12.4.1.** wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die Bystronic nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann,
 - 12.4.2.** wenn der Besteller die Annahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein,
 - 12.4.3.** wenn der Besteller sich weigert, ein gemäß Ziffer 12.3 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen oder
 - 12.4.4.** sobald der Besteller die Lieferungen oder Leistungen von Bystronic (auch ohne vorherige förmliche Abnahme) nutzt.

- 12.5.** Wegen Mängeln irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in Ziffer 12.3 sowie Ziffer 13 (Gewährleistung, Haftung für Mängel) ausdrücklich genannten.

13. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 13.1.** Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate oder maximal 2000 Betriebsstunden, wobei das zuerst erreichte Limit maßgebend ist.
- 13.2.** Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme der Lieferung und Leistungen. Wird die Abnahme aus Gründen verzögert, die Bystronic nicht zu vertreten hat, endet die Gewährleistungsfrist spätestens 15 Monate nach Meldung der Versand- Leistungs- bzw. Verschiffungsbereitschaft.
- 13.3.** Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist ausschließlich für diese Teile neu zu laufen und dauert 3 Monate ab Ersatz bzw. Abschluss der Reparatur, höchstens aber bis Ende der Gewährleistungsfrist für die ursprünglich gelieferte Lieferung oder Leistung. Durch Behebung von Mängeln im Rahmen der Gewährleistung oder durch Verbesserungsversuche wird die ursprünglich vereinbarte Gewährleistungsfrist nicht verlängert.
- 13.4.** Der Gewährleistungsanspruch erlischt vorzeitig, wenn der Besteller oder Dritte gemäß Ziffer 4.3 Änderungen, Montage- oder Demontagearbeiten oder Reparaturen vornehmen oder wenn der Besteller, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und Bystronic Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben. Die Gewährleistung erlischt ebenfalls vorzeitig, wenn der Besteller Ersatzteile oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Bystronic-Spezifikationen entsprechen.
- 13.5.** Der Besteller ist verpflichtet, Bystronic schriftlich aufzufordern, alle Teile der Liefergegenstände, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, entweder auszubessern oder zu ersetzen und die defekten Teile an Bystronic zu retournieren. Ersetzte Teile werden Eigentum von Bystronic. Bystronic trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung.
- 13.6.** Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den technischen Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet werden und sind in keinem Falle als Garantie im Sinne von § 880a ABGB zu verstehen. Die Zusicherung gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Ist eine Abnahmeprüfung vereinbart, gilt die Zusicherung als erfüllt, wenn der Nachweis der betreffenden Eigenschaften anlässlich dieser Prüfung erbracht worden ist.
- 13.7.** Aus Produktbeschreibungen von Bystronic (oder eines Dritten), insbesondere (auch) aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften, schriftlichen und/oder mündlichen Aussagen und dgl., welche nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil geworden sind, können keine Gewährleistungsansprüche (oder sonstige Ansprüche) abgeleitet werden. Nebenabreden zur schriftlichen Auftragsbestätigung, insbesondere Zusagen eines Mitarbeiters von Bystronic sind nur gültig, sofern sie schriftlich vereinbart wurden.
- 13.8.** Der Besteller hat zu beweisen, dass der Mangel bei der Übergabe vorhanden war. Die Vermutung der Mangelhaftigkeit bis zum Beweis des Gegenteils, wenn der Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervorkommt (§ 924 Satz 2 ABGB) wird ausgeschlossen.
- 13.9.** Jedweder Ersatz für eine (versuchte oder erfolgreiche) Mängelbeseitigung durch den Besteller selbst oder durch Dritte (Ersatzvornahme) ist ausgeschlossen.

- 13.10.** Vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen behält sich Bystronic vor, den Gewährleistungsanspruch nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Preisminderung zu erfüllen. Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Besteller zunächst Anspruch auf Nachbesserung durch Bystronic. Hierzu hat der Besteller Bystronic die erforderliche Zeit und Gelegenheit in angemessenem Umfang zu gewähren. Verweigert er diese oder wird diese in unangemessener Weise verkürzt, ist Bystronic von der Gewährleistung und der Mängelbeseitigung befreit. Gelingt die Nachbesserung nicht oder nur teilweise, hat der Besteller Anspruch auf angemessene Herabsetzung des Preises. Ist der Mangel derart schwerwiegend, dass er nicht angemessener Frist behoben werden kann, und sind die Liefergegenstände zum bekannt gegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar, hat der Besteller das Recht, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich unzumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Bystronic kann nur dazu verpflichtet werden, die Beträge zurückzuerstatten, die ihr für die vom Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.
- 13.11.** Von der Gewährleistung und jeder sonstigem wie immer gearteten Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, von Bystronic ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Bedienung oder Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse sowie infolge anderer Gründe, die Bystronic nicht zu vertreten hat. Ebenso haftet Bystronic – unabhängig aus welchem Rechtsgrund – nicht, falls Änderungen und Montage- oder Demontagearbeiten an Komponenten sowie jegliche Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten an Maschinen und Systemen nicht durch Personal von Bystronic (einschließlich Personal verbundener Unternehmen) oder durch ausdrücklich von Bystronic autorisierte Drittparteien ausgeführt wurden.
- 13.12.** Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller keine Rechte und Ansprüche außer den in den Ziffern 13.1 bis 13.7 ausdrücklich genannten.
- 13.13.** Für Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet Bystronic nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

14. Nichterfüllung, Schlechterfüllung

- 14.1.** In allen in diesen AGB nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn Bystronic die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, eine dem Verschulden von Bystronic zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist oder Lieferungen oder Leistungen durch Verschulden von Bystronic vertragswidrig ausgeführt worden sind, ist der Besteller befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen Bystronic unter Androhung des Rücktrittes für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist zu setzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von Bystronic unbenutzt, kann der Besteller hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, die vertragswidrig ausgeführt worden sind oder deren vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

In einem solchen Fall gelten hinsichtlich eines eventuellen Schadenersatzanspruches des Bestellers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von Ziffer 16 (Ausschluss weiterer Haftungen von Bystronic), und der Schadenersatzanspruch ist auf 10 % des jeweiligen Bestell- bzw. Auftragswert des jeweiligen Teilsystems oder auf EUR 60.000 begrenzt, je nachdem welcher Wert niedriger ist.

15. Vertragsauflösung durch Bystronic

- 15.1.** Sofern unvorhergesehene Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Leistungen erheblich verändern oder auf die Arbeiten von Bystronic erheblich einwirken, sowie im Fall nachträglicher Unmöglichkeit der Ausführung, behält sich Bystronic die angemessene Vertragsanpassung vor.
- 15.2.** Bystronic ist zum Rücktritt vom Vertrag oder von einzelnen Vertragsteilen berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 15.3.** Will Bystronic von der Vertragsauflösung Gebrauch machen, hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart worden ist.
- 15.4.** Im Falle der Vertragsauflösung hat Bystronic Anspruch auf Vergütung der bereits erbrachten Lieferungen und Leistungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen einer solchen Vertragsauflösung sind ausgeschlossen.

16. Sonstige Haftung von Bystronic: Haftungsbegrenzung

- 16.1.** Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Bestellers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen AGB abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
- 16.2.** In keinem Fall bestehen Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfälle, Nutzungsverluste, Folgeschäden, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.
- 16.3.** Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von Bystronic oder seinen Hilfspersonen
- 16.4.** Im Übrigen gilt dieser Haftungsausschluss nicht, soweit ihm zwingendes Recht entgegensteht.
- 16.5.** Bystronic haftet dem Grunde nach für grob schuldhaft verursachte Schäden, nicht für Fahrlässigkeit, und ist die Haftung der Höhe nach auf 10 % des jeweiligen Bestell- bzw. Auftragswert des jeweiligen Teilsystems oder auf EUR 60.000 begrenzt, je nachdem welcher Wert niedriger ist.
- 16.6.** In allen Fällen der Haftung von Bystronic (auch nach den übrigen Bestimmungen dieser AGB), hat der Besteller das Verschulden von Bystronic zu beweisen. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 16.7.** Bystronic übernimmt keine wie auch immer geartete Schutzpflicht gegenüber dem tatsächlichen Nutzer der von Bystronic gelieferten Ware; der Vertragswille von Bystronic ist nicht darauf gerichtet, im Rahmen des mit dem Besteller geschlossenen Vertrages Vereinbarungen mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu schließen.
- 16.8.** Schadenersatzansprüche des Bestellers verjähren in einem Jahr ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

17. Rückgriffsrecht von Bystronic

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund Bystronic in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Besteller zu.

18. Gerichtsstand, anwendbares Recht

18.1. Der Sitz von Bystronic ist als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten vereinbart. Bystronic bleibt jedoch berechtigt, den Besteller auch bei jedem anderen Gericht zu klagen, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann, insbesondere auch beim Gericht am Sitz des Bestellers.

18.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen österreichischen Recht unter Ausschluss jeglicher kollisionsrechtlichen Regelungen sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.

19. Änderungen und salvatorische Klausel

19.1. Änderungen dieser AGB sowie des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages müssen schriftlich erfolgen.

19.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrages teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise nicht durchsetzbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall werden die Parteien diese Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommenden Bestimmung ersetzen.

Bystronic Austria GmbH

Ausgabe: 11.2025